



Rat der Europäischen Union
Generalsekretariat

Brüssel, den 23. Juli 2026

CM 3756/1/26
REV 1

Interinstitutionelles Dossier:
2025/0429(COD)

CODEC
JAI
ENFOPOL
CRIMORG
IXIM
DATAPROTECT
CYBER
COPEN
FREMP
TELECOM
COMPET
MI
CONSOM
DIGIT
PROCED

MITTEILUNG

SCHRIFTLICHES VERFAHREN

Kontakt: codecision.adoption@consilium.europa.eu

Tel./Fax: +32.2.281.2480

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet **(zweite Lesung)**

Ergebnis des mit der Mitteilung CM 3755/26 eingeleiteten schriftlichen Verfahrens

– Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments

= ENDE DES SCHRIFTLICHEN VERFAHRENS

Die Delegationen werden hiermit davon unterrichtet, dass das mit der Mitteilung CM 3755/26 vom 22. Juli 2026 eingeleitete schriftliche Verfahren am 23. Juli 2026 abgeschlossen wurde und alle Delegationen – mit Ausnahme Ungarns, das dagegen stimmte, und Belgiens, das sich der Stimme enthielt – für die Billigung der Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung zu der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über eine vorübergehende Ausnahme von bestimmten Vorschriften der Richtlinie 2002/58/EG hinsichtlich der Verwendung von Technik durch Anbieter nummernunabhängiger interpersoneller Kommunikationsdienste zur Verarbeitung personenbezogener und anderer Daten zwecks Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs von Kindern im Internet in der Fassung des Dokuments 11703/26 und im Anschluss an die Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen (Dokument PE-CONS 14/26) gestimmt haben.

Die erforderliche qualifizierte Mehrheit wurde erreicht. Die Abänderungen des Europäischen Parlaments am Standpunkt des Rates in erster Lesung sind daher gebilligt und der betreffende Rechtsakt wird erlassen.

Die von Frankreich abgegebene Erklärung ist im Anhang zu diesem CM-Dokument wiedergegeben und wird gemäß Artikel 12 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Geschäftsordnung des Rates in das Verzeichnis der im schriftlichen Verfahren erlassenen Rechtsakte als Erklärungen für das Ratsprotokoll aufgenommen.

Frankreich hat die nachstehende Erklärung für das Ratsprotokoll abgegeben:

Die französischen Behörden bekräftigen, dass sie das Ziel, den sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet wirksam zu bekämpfen und einen Rechtsrahmen zu schaffen, der auf die Herausforderungen der Aufdeckung solcher Inhalte zugeschnitten ist, unterstützen.

Sie begrüßen daher, dass der Umfang der Inhalte, die von den Diensteanbietern auf freiwilliger Basis online aufgedeckt werden können, in dem vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommenen Text bis April 2028 beibehalten wird.

Sie bringen jedoch ihre tiefe Besorgnis über die vom Europäischen Parlament angenommene Abänderung zum Ausschluss verschlüsselter Kommunikation zum Ausdruck. Der gewählte Wortlaut ist sehr weit gefasst.

Die französischen Behörden sind ferner der Auffassung, dass die Schlussfolgerungen der von der Kommission eingesetzten Expertengruppe für Verschlüsselung, die für November erwartet werden und einen Technologiefahrplan umfassen dürften, nicht vorweggenommen werden sollten.

Um die Annahme des Textes nicht zu verzögern und damit die Meldungen auf der Grundlage der Ausnahmeregelung wieder aufgenommen werden können, stimmen sie der Billigung des Textes zwar zu, bedauern jedoch, dass es im Rahmen der Verhandlungen nicht gelungen ist, den Belangen des Datenzugangs in einer zufriedenstellenden Weise Rechnung zu tragen. Dieser Text sollte klar getrennt werden vom Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer ständigen Regelung zur Aufdeckung von Inhalten, die sexuellen Missbrauch von Kindern im Internet darstellen.